

Aktuelle Mitteilungen

Rechtliche Neuerungen

Mai 2008

INSOLVENZRECHTSREFORM

Der *Corporations Amendment (Insolvency) Act 2007 (Cth)* ("das Gesetz") trat am 31. Dezember 2007 in Kraft. Es wird beabsichtigt, das Insolvenzrecht durch dieses Gesetz zu modernisieren, zu rationalisieren und zu verstärken. Die Vorschriften gelten grundsätzlich nur für Insolvenzen, die nach dem 31. Dezember 2007 beantragt wurden. Einige der wichtigsten Änderungen sind:

Verbesserung der Gläubigerposition

1. Arbeitnehmer

- Im Falle des Abschlusses eines Insolvenzvergleichs (Deed of Company Arrangement "DOCA") bleibt den Mitarbeitern ein vorrangiger Anspruch erhalten.
- Noch ungezahlte Beiträge zur Rentenversicherung haben Vorrang. Hierdurch entsteht eine nun vorrangige Haftung für die gemäss des *Superannuation Guaranteed Charge Act 1992* garantierten Rentenversicherungsbeiträge.
- Vorrang für alle Personen, die für die Finanzierung der Zahlungen von Arbeitnehmeransprüchen in Vorleistung treten. Diesen Personen wird nun der gleiche Vorrang eingeräumt, wie ihn Arbeitnehmer erhalten hätten, wenn diese Zahlungen nicht erfolgt wären.

2. Vergütung und Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters

- Vermögensabwickler und Insolvenzverwalter müssen eine Erklärung mit dem Inhalt abgeben, dass Sie in den vorvergangenen 24 Monaten keine relevanten Beziehungen mit der Firma, ihren Teilhabern und bestimmten andere Personen unterhalten haben, also unabhängig sind.
- Deren Vergütung kann entweder durch den Gläubigerausschuss, durch Beschluss der Gläubiger oder durch das Gericht bestimmt werden.

3. Rationalisierung der Zwangsverwaltung

- Insolvenzverwalter können die Änderung des Gesellschaftsnamens beantragen, wenn sie davon überzeugt sind, dass dies im besten Interesse der Gläubiger geschieht.
- Schutz vor sog. "Phoenix" Gesellschaften: Wurde ein Gesellschaftsname während oder binnen 6 Monaten vor der Zwangsverwaltung geändert, müssen in sämtlichen öffentlichen Dokumenten sowohl der alte als auch der neue Gesellschaftsname verwendet werden.
- Erhebliche Kostenersparnis durch Weitergabe von Bekanntmachungen und Informationen auf elektronischem Wege.

4. Poolbildung bezüglich Vermögens und Ansprüchen von Unternehmensgruppen

Das neue Gesetz enthält einen neuen Mechanismus, der es ermöglicht, Vermögen zu "poolen", um die Zwangsverwaltung eines Konzerns in der Liquidation zu erleichtern.

Abschreckung von Fehlverhalten seitens der Firmenleitung

- Es ist nicht länger möglich, die Vorlegung von Beweismitteln unter Hinweis darauf zu verweigern, hierdurch einer Strafe ausgesetzt zu werden. (One Tel's Jodie Rich war dies bei einem Verfahren möglich, in dem ASIC (Australian Securities and Investment Commission) beteiligt war.)
- Die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts während der Ermittlungen durch ASIC kann nicht verhindern, dass Beweismaterial, welches im Rahmen dieser Ermittlungen offengelegt oder anderweitig beschafft wurde, von ASIC in Verfahren verwendet wird, welche sich auf Disqualifikationen, Verbote, Suspensionen oder Löschanordnungen beziehen.

Verbesserung der Regulierung von Insolvenzverwaltern

- Das Verbot für Insolvenzverwalter, Anreize für die Übertragung von Arbeit zu schaffen, wurde ausgeweitet.
- ASIC erhält eine ausdrückliche Befugnis, Ermittlungen über das Verhalten eines Insolvenzverwalters aufzunehmen, wenn ein berechtigter Anlass für die Annahme besteht, dass der Insolvenzverwalter seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Feinabstimmung bei freiwilliger Liquidation

- Vermögensabwickler müssen im Sechsmonatsrhythmus Buchhaltungsunterlagen zu Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung vorlegen.
- Die vorgeschriebene Zeitspannen zwischen vorgeschriebenen Versammlungen wurde verlängert.

Falls Sie annehmen, dass einer Ihrer Geschäftspartner, Kunden oder Klienten insolvent ist oder Gefahr läuft, insolvent zu werden, kontaktieren Sie uns, damit wir mit Ihnen erörtern können, wie Sie Ihre Interessen am besten wahren können. Falls Sie allgemeine Fragen hinsichtlich des Insolvenzrechts (Firmen- oder Privatinsolvenz) haben, wenden Sie sich bitte an Norbert Schweizer unter: nschweizer@schweizer.com.au

IHRE ANMERKUNGEN

Sollten Sie Anmerkungen zu diesen aktuellen Mitteilungen haben, lassen Sie uns dies bitte wissen unter:

Email: mail@schweizer.com.au

Fax: +61 2 9223 4729

Mail: PO Box H283, Australia Square NSW 1215